

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (VLB)

1. Allgemeines

- 1.1 Angebote, Bestellungenannahmen und Bestellausführungen erfolgen ausschließlich zu unseren nachstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (VLB). Abweichende Regelungen werden nur durch unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung wirksam. Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile hebt die Gültigkeit der Verkaufs- und Lieferbedingungen im übrigen nicht auf. Den Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht noch besonders beim Vertragsabschluss widersprechen.
- 1.2 Die VLB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (zB Mängelanzeigen, Fristsetzungen), sind schriftlich, dh in Schrift- oder Textform (§ 126b BGB) abzugeben.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Wird von uns der Abschluss des Vertrags bestätigt (Auftragsbestätigung), so gilt er als zu den bestätigten Bedingungen zu Stande gekommen, wenn der Kunde diesen Bedingungen nicht unverzüglich nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.
- 2.2 Wir behalten uns solche Abweichungen von der vereinbarten Leistung vor, die nach Umfang und Natur zumutbar sind.

3. Preise

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich auch ohne ausdrückliche Vereinbarung zuzüglich Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Höhe.
- 3.2 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend prozentual zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensteigerungen dadurch eintreten, dass unsere Lieferanten ihre Preise erhöhen. Beträgt die Preissteigerung 20 % oder mehr des vereinbarten Preises, hat der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle einer Senkung der Lieferantenpreise sind wir verpflichtet, die Kostensenkung an unsere Kunden durch entsprechende Preissenkung weiterzugeben.

4. Lieferung

- 4.1 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt, dass wir von unseren jeweiligen Lieferanten selbst rechtzeitig und vertragsgemäß geliefert werden und gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, insbesondere höherer Gewalt, staatlicher Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Terrorismus, Krieg und sonstiger Hinderungsgründe, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und bei Vertragsschluss von uns vernünftigerweise nicht vorhersehen werden konnten. Bei derartigen Hinderungsgründen verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist angemessen. Beginn und Ende des Hinderungsgründes teilen wir dem Kunden baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als sechs Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als sechs Monate dauern wird, können sowohl der Kunde als auch wir vom Vertrag zurücktreten.
- 4.2 Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung stets „Ex Works“ (gem. Incoterms 2010), D-72270 Baiersbronn, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Sämtliche Transportkosten und etwaige Zölle sind vom Kunden zu tragen; die Gefahr geht auf den Kunden in dem Zeitpunkt über, in welchem die Ware an unserem Geschäftssitz transportbereit ist.
- 4.3 Mangels ausdrücklicher abweichender schriftlicher Vereinbarung gilt auch dann Lieferung „Ex Works“ (gem. Incoterms 2010) als vereinbart, wenn der Transport oder Versand der Ware von uns organisiert wird und/oder wenn der Vertrag vorsieht, dass wir am Zielort die Aufstellung, Montage und/oder Inbetriebnahme vornehmen. Wenn wir die Organisation der Versendung bzw. des Transports der Ware übernehmen, stellt dies lediglich einen zusätzlichen Service unsererseits dar, welcher keine Verpflichtung zur Versendung bzw. zum Transport begründet und an der Vereinbarung einer Holschuld nichts ändert..

5. Mängelgewährleistung

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und Mängel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Rüge innerhalb von 6 Werktagen so gilt die Ware als mangelfrei und vollständig geliefert, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar.
- 5.2 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- + Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- 5.3 Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge leisten wir Nacherfüllung: Wir nehmen nach unserer Wahl entweder die mangelhafte Ware zurück und liefern mangelfreie Ware oder wir beseitigen den Mangel. Ist im Zeitpunkt des Zugangs der Mängelrüge der Kaufpreis bereits fällig, so sind wir zur Nacherfüllung erst verpflichtet, wenn der Kunde den Teil des Kaufpreises entrichtet hat, der dem Wert der Ware in mangelhaftem Zustand entspricht.
- 5.4 Bei einem Mangel, der den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindert, kann der Kunde weder Nacherfüllung verlangen noch den Kaufpreis mindern.
- 5.5 Beruht der Mangel auf einer Diskrepanz zu Werbeaussagen über Eigenschaften der Ware, so hat der Käufer zu beweisen, dass die Werbung für seine Kaufentscheidung ursächlich war.
- 5.6 Die vorstehenden gelten nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Diese Ansprüche bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Ziff. 6 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

6. Sonstige Haftung

- 6.1 Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zB Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 6.2 Die sich aus Ziff. 6.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.3 Die vorstehenden Bestimmungen (Ziff. 6.1 und 6.2) gelten auch soweit der

Kunde anstelle eines Anspruches auf Schadensersatz statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

- 6.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

7. Verjährung

- 7.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 7.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- 7.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziff. 6.1 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. Zahlung, Nichtabnahme

- 8.1 Der Kaufpreis ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig; ein etwaiges gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht des Kd. bleibt unberührt. Schecks und Wechsel Dritter nehmen wir grundsätzlich nicht entgegen; für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung haften wir generell nicht. Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die die Vermögensverhältnisse des Kunden betreffen und die unseren Kaufpreisanspruch ernstlich gefährdet erscheinen lassen, so können wir die Lieferung verweigern, bis der Kaufpreis bezahlt oder für ihn Sicherheit geleistet wird.
- 8.2 Erfüllungsort für alle uns gegenüber dem Käufer zustehenden Zahlungsansprüche ist unser Geschäftssitz in D-72270 Baiersbronn.
- 8.3 Wird Ware nicht abgenommen, die von uns für den Kunden beschafft wurde, berechnen wir als pauschale Abgeltung des uns da durch entstehenden Schadens 15 % des jeweiligen Netto-Rechnungsbetrags. Der Nachweis eines weiteren Verzugs- oder sonstigen Schadens steht uns jeweils offen, dem Kunden jeweils der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

9. Warenrücknahme

- Wird die Rücknahme bereits ausgelieferter Ware vereinbart, so beträgt die Rücknahmevergütung mangels abweichender Vereinbarung 75 % des Warennettopreises zuzüglich Umsatzsteuer.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig, die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Unsere Lieferungen erfolgen ausnahmslos unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der von uns gelieferten Ware (im Folgenden: Vorbehaltsware) geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine sämtlichen Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit uns erfüllt hat und sämtliche von uns auf Veranlassung des Kunden eingegangenen wechsel- und scheckrechtlichen Verpflichtungen erledigt sind.
- 11.2 Der Kunde darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsgang mit anderen Sachen verbinden oder vermischen, sie verarbeiten oder veräußern. Er darf solche Ware insbesondere nicht verpfänden oder sicherungsübereignen.
- 11.3 Wird Vorbehaltsware mit anderen Sachen untrennbar vermischt oder vermengt bzw. so mit einer anderen Sache (Hauptsache) verbunden, dass sie deren wesentlicher Bestandteil wird, so besteht Einigkeit darüber, dass auf uns das Miteigentum an der gesamten Menge bzw. der Hauptsache im Verhältnis des Fakturenwerts der Vorbehaltsware zu dem Wert (ggf. Fakturenwert) der anderen Sachen bzw. der Hauptsache zum Zeitpunkt der Vermischung oder der Vermengung bzw. die Hauptsache wird von dem Kunden für uns mit verkehrsüblicher Sorgfalt unentgeltlich verwahrt.
- 11.4 Die Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt stets für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten entstehen. Wird zugleich Vorbehaltsware anderer Lieferanten verarbeitet, gilt Zf. 11.3 entsprechend.
- 11.5 Wird Vorbehaltsware Gegenstand eines Kauf-, Werk- oder sonstigen Vertrags des Kunden mit einem Dritten, aufgrund dessen dieser an ihr Eigentum erwerben soll, so tritt der Kunde schon jetzt seine Ansprüche auf die Gegenleistung in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware zuzüglich eines pauschalen Aufschlags von 15 % für Zinsen und Kosten ab; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Der Kunde darf mit seinem Vertragspartner ein Abtretungsverbot nicht vereinbaren und seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt liefern; auf Verlangen hat er uns seinen Vertragspartner zu benennen und die zur Verfolgung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen bzw. auszuhändigen. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung ist der Kunde unbeschadet unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, ermächtigt; wir selbst werden die Forderung nur einziehen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug oder Vermögensverfall – Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zahlungseinstellung - gerät.
- 11.6 Von Pfändungen und sonstigen Zugriffen auf Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten, gegebenenfalls unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls.
- 11.7 Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten den Gesamtbetrag unserer Forderungen (einschließlich wechsel- oder scheckrechtlicher Eventualforderungen) um mehr als 10 %, so geben wir insoweit auf Verlangen des Kunden Sicherheiten unserer Wahl frei.

12. Kundenkonto

- Führen wir ein Kundenkonto, so sind damit die Wirkungen des Kontokorrent nicht verbunden.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Rechtswahl

- 13.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Freudenstadt, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; wir sind jedoch auch berechtigt, ein Gericht am Sitz des Kunden in Anspruch zu nehmen. Wenn der Kunde hingegen nicht Kaufmann ist, er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat oder ist sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, wird ebenfalls Freudenstadt als Gerichtsstand vereinbart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.